

## Sprachpurismus im Binnenmarkt

### Nationale Spracherfordernisse für den Privatrechtsverkehr und die Grundfreiheiten

#### I. Problemstellung

Am 21. Juni 2016 erklärte der Europäische Gerichtshof eine flämische Sprachenregelung, die unter Androhung der Nichtigkeit dazu verpflichtet, Rechnungen ausschliesslich in der heimischen Amtssprache zu verfassen, für unvereinbar mit dem Verbot von Ausfuhrbeschränkungen in Art. 35 AEUV.<sup>3</sup> Das Urteil *New Valmar* fügt sich in einen grösseren Problemzusammenhang ein: Wie verhalten sich nationale Spracherfordernisse zu den Grundfreiheiten? Oder anders formuliert: Garantiert das Recht der Europäischen Union auch den «freien Sprachenverkehr»<sup>4</sup>?

Im Folgenden geht es spezifisch um staatliche Sprachvorgaben für den Privatrechtsverkehr. Gemeint sind Normen, die Privaten für ihre Geschäfte vorschreiben, in welcher Sprache sie beispielsweise vorvertragliche Informationen, den Vertrag selbst oder Rechnungen abzufassen haben. Nicht Gegenstand der vorliegenden Analyse sollen hingegen Sprachgesetze sein, welche die Kommunikation zwischen Behörden und Privaten regeln. Ausgeklammert werden auch nationale bzw. unionsrechtliche Kennzeichnungsregelungen für die Produktaufmachung.<sup>5</sup>

Andreas Heinemann<sup>1</sup>/Anja Korradi<sup>2</sup>

Im Gegensatz zu Behörden müssen private Wirtschaftsteilnehmer normalerweise nicht bestimmte Amtssprachen benutzen. Manchmal schränken Staaten diese Freiheit aber ein, indem sie sprachliche Vorgaben machen. Sie begründen dies mit dem Schutz der Landessprache, der Erleichterung staatlicher Kontrollen oder dem Verbraucherschutz. Der Beitrag untersucht, welche Grenzen die EU-Grundfreiheiten solchen Vorgaben ziehen.

<sup>1</sup> Professor für Handels-, Wirtschafts- und Europarecht, Universität Zürich.

<sup>2</sup> BLaw, Wissenschaftliche Assistentin an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.

<sup>3</sup> EuGH, 21. Juni 2016, *New Valmar*, Rs. C-15/15, ECLI:EU:C:2016:464.

<sup>4</sup> Vgl. *de Witte*, Internal Market Law and National Language Policies, in: Purnhagen/Rott (Hrsg.), *Varieties of European Economic Law and Regulation*, 3. Aufl. 2014, 422.

<sup>5</sup> Vgl. hierzu *Bansch*, Sprachvorgaben im Binnenmarktrecht – Sprachenvielfalt und Grundfreiheiten, 2005.

## II. Das Urteil *New Valmar*

Im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens, eingeleitet vom Handelsgericht Gent, hatte der EuGH zu entscheiden, ob das belgische Sprachenregime für durch Unternehmen erstellte Urkunden und Papiere mit dem Unionsrecht vereinbar ist. *New Valmar BVBA*, eine Gesellschaft belgischen Rechts mit Sitz in Evergem (im niederländischen Sprachgebiet Belgiens), erhob beim vorlegenden Gericht Klage auf Begleichung unbezahlter Rechnungen gegen *Global Pharmacies Partner Health Srl* (im Folgenden: *GPPH*), eine Gesellschaft italienischen Rechts mit Sitz in Mailand. *GPPH* wendete die Nichtigkeit der fraglichen Rechnungen ein und verwies zur Begründung auf einschlägige Bestimmungen des belgischen Gesetzes über den Sprachgebrauch<sup>6</sup> und des Dekrets über den Sprachgebrauch der Flämischen Gemeinschaft<sup>7</sup>. Diese bestimmen, dass alle natürlichen und juristischen Personen mit Sitz im niederländischen Sprachgebiet Belgiens sich für die von Gesetzes wegen vorgeschriebenen Urkunden und Papiere des Niederländischen zu bedienen haben. Dokumente und Handlungen, die hiergegen verstossen, werden durch das Gericht von Amts wegen für nichtig erklärt. *New Valmar* hatte die fraglichen Rechnungen im Wesentlichen in italienischer Sprache abgefasst. Das Unternehmen bestreitet nicht, damit gegen genannte Sprachregel verstossen zu haben, wendet jedoch ein, dass diese insbesondere gegen die Vorschriften über den freien Warenverkehr verstosse und damit unionsrechtswidrig sei. Daraufhin leitete das Handelsgericht Gent nach Art. 267 AEUV ein Vorabentscheidungsverfahren ein.<sup>8</sup>

Kurioserweise bezieht das Handelsgericht Gent seine Vorlagefrage auf Art. 45 AEUV, also auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit.<sup>9</sup> Der EuGH korrigierte dies und stellte die Frage, ob das Verbot von Ausfuhrbeschränkungen in Art. 35 AEUV so auszulegen sei, dass es einer mit Nichtigkeit sanktionierten Verpflichtung, grenzüberschreitende Rechnungen in einer bestimmten Spra-

che abzufassen, entgegenstehe. Der EuGH stellt eine Ausfuhrbeschränkung im Sinne von Art. 35 AEUV fest und lässt die (im Prinzip mögliche) Rechtfertigung an der Unverhältnismässigkeit des belgisch-flämischen Sprachenregimes scheitern.

## III. Die flämische Sprachenregelung

Belgien umfasst drei Gemeinschaften (die Deutschsprachige, die Flämische und die Französische Gemeinschaft) sowie vier Sprachgebiete: das deutsche, das französische, das niederländische Sprachgebiet und das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt (Art. 2 u. 4 der belgischen Verfassung<sup>10</sup>). Gemäss Art. 129 §1 der Verfassung erlassen die Parlamente der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft Dekrete zum Gebrauch der Sprachen. Darin soll insbesondere der Sprachgebrauch für die sozialen Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und ihrem Personal sowie für die durch Gesetz und Verordnungen vorgeschriebenen Handlungen und Dokumente der Unternehmen geregelt werden (Art. 129 §1 Nr. 3 der belgischen Verfassung).

Auf dieser Verfassungsgrundlage hat die Flämische Gemeinschaft das Dekret über den Sprachgebrauch von natürlichen und juristischen Personen mit Sitz im niederländischen Sprachgebiet erlassen.<sup>11</sup> Art. 5 § 1 des Dekrets schreibt für «[d]ie sozialen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und für die gesetzlich vorgeschriebenen Urkunden und Papiere der Unternehmen [...]» Niederländisch als zu gebrauchende Sprache vor. Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Dokumenten gehören Rechnungen<sup>12</sup> wie auch Arbeitsverträge<sup>13</sup>. Dokumente, die gegen die Vorschriften des Dekrets verstossen, also in einer anderen Sprache verfasst werden, sind gemäss Art. 10 des Dekrets nichtig. Die Nichtigkeit darf allerdings keinen Nachteil für Arbeitnehmer herbeiführen und lässt die Rechte Dritter unberührt. Sie gilt erst von jenem Tag an als geheilt, an welchem die betroffenen Dokumente in niederländischer Sprache nachgereicht werden.

Art. 5 des Dekrets wurde 2014 in Folge des Urteils *Las*<sup>14</sup> teilrevidiert. Der EuGH hielt es für nicht mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 AEUV) verein-

<sup>6</sup> Art. 52 § 1 Abs. 1 *Wetten op het gebruik van de talen in bestuurszaken*, koordiniert durch den Königlichen Erlass vom 18. Juni 1966 (Belgisch Staatsblad vom 2. August 1966, 7798).

<sup>7</sup> *Decreet tot regeling van het gebruik van de talen voor de sociale betrekkingen tussen de werkgevers en de werknemers, alsmede van de door de wet en de verordeningen voorgeschreven akten en bescheiden van de ondernemingen der Vlaamse Gemeenschap* vom 19. Juli 1973 (Belgisch Staatsblad vom 6. September 1973, 10089).

<sup>8</sup> *Rechtbank van Koophandel Gent*, 18. Dezember 2014, A/12/02212.

<sup>9</sup> Offenbar stand es unter dem Eindruck eines ähnlichen Vorabentscheidungsverfahrens mit Bezug auf Belgien, nämlich EuGH, 16. April 2013, *Las*, Rs. C-202/11, ECLI:EU:C:2013:239: Der Fall betrifft in der Tat ein Spracherefordernis für Arbeitsverträge, während es im vorliegenden Fall um die Ausfuhr von Waren geht.

<sup>10</sup> *Grondwet in der koordinierten Fassung* vom 17. Februar 1994 (Belgisch Staatsblad vom 17. Februar 1994, 4054).

<sup>11</sup> S. Fn. 7.

<sup>12</sup> *Rechtbank van Koophandel Gent*, 18. Dezember 2014, A/12/02212, E. 3.1.1.2.3.

<sup>13</sup> Vgl. Art. 5 § 2 des Dekrets.

<sup>14</sup> EuGH, 16. April 2013, *Las*, Rs. C-202/11, ECLI:EU:C:2013:239.

Heinemann/Korradi —

Sprachpurismus im  
Binnenmarkt

Nationale Spracherfordernisse für den Privatrechtsverkehr und die Grundfreiheiten

bar, Arbeitgeber unter Androhung der Nichtigkeit zu verpflichten, Arbeitsverträge mit grenzüberschreitendem Charakter ausschliesslich in der Amtssprache einer föderalen Einheit zu verfassen. Der flämische Gesetzgeber hat in Reaktion hierauf Ausnahmen eingefügt: Danach dürfen Einzelarbeitsverträge in gewissen Fällen zusätzlich in einer anderen, beiden Parteien bekannten Sprache verfasst werden, sofern ein grenzüberschreitender Bezug zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber besteht.<sup>15</sup> Doch auch hier hat die niederländische Sprachversion Priorität im Falle einer Diskrepanz zwischen den Verträgen (Art. 5 § 4 des Dekrets). Nach dem *New Valmar*-Urteil scheint es wahrscheinlich, dass das flämische Dekret wiederum angepasst wird und sprachliche Flexibilität auch für Rechnungen vorgesehen wird.

#### IV.

#### Spracherfordernisse in anderen EU-Mitgliedstaaten

Verschiedene EU-Mitgliedstaaten verfügen über Sprachvorgaben in Bezug auf den Privatrechtsverkehr. Das wohl bekannteste nationale Sprachgesetz ist die französische *Loi Toubon*<sup>16</sup>. Sie enthält umfassende Sprachvorgaben öffentlich-rechtlicher wie privatrechtlicher Natur. Für Private ist insbesondere Art. 2 des Gesetzes von Bedeutung. Danach müssen die Garantiebedingungen, Rechnungen und Quittungen für die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen auf Französisch abgefasst werden. Die Verletzung des Spracherfordernisses wird mit einer Busse in Höhe von bis zu 750 Euro geahndet. Ausnahmen, etwa für Verträge mit grenzüberschreitendem Bezug, kennt das Gesetz nicht. Allerdings sieht eine *Circulaire*<sup>17</sup> vom 19. März 1996 vor, dass Unternehmen im B2B-Verhältnis vom Anwendungsbereich des Art. 2 ausgenommen sind.

Frankreich und Belgien sind nicht die einzigen EU-Mitgliedstaaten mit Sprachpflichten. Beispielsweise kannte Polen bis 2004 ein sehr strenges Sprachgesetz. Im Rahmen der Beitrittsverhandlungen mit der EU wurde dieses abgeschwächt. In der ursprünglichen Fassung des Gesetzes mussten alle Verträge mit einer polnischen Partei, die in Polen ausgeführt werden, in polnischer Sprache verfasst werden, ansonsten lag kein

<sup>15</sup> Der Arbeitnehmer muss entweder in einem anderen EU- oder EWR-Staat wohnen oder nach Gebrauch der Freizügigkeit in Belgien ansässig sein. Die Sprache des Arbeitsvertrags kann dann eine andere Amtssprache der EU oder eines EWR-Staats sein.

<sup>16</sup> Loi n° 94–665 du 4 août 1994 relative à l'emploi de la langue française, benannt nach dem damaligen französischen Kulturminister *Jacques Toubon*.

<sup>17</sup> Circulaire du 19 mars 1996 concernant l'application de la loi n° 94–665 du 4 août 1994 relative à l'emploi de la langue française (Journal officiel n° 68 du 20 mars 1996, p. 4258).

gültiger Vertrag vor.<sup>18</sup> In der heutigen Version des Gesetzes müssen nur noch Konsumenten- und Arbeitsverträge in polnischer Sprache verfasst werden, sofern der Konsument oder Arbeitnehmer in Polen ansässig ist und der Vertrag auf polnischem Terrain ausgeführt werden soll.<sup>19</sup> Auch führt ein Verstoß gegen das Gesetz nicht mehr zur Nichtigkeit, sondern lediglich zu Einschränkungen bei der Beweiszulassung und gegebenenfalls zu Bussen.<sup>20</sup>

Spracherfordernisse sind *en vogue*: So werden etwa in Deutschland immer wieder Stimmen laut, die ein Sprachschutzgesetz *à la française* fordern.<sup>21</sup> Die deutsche Bundesregierung sah bislang jedoch kein Bedürfnis nach einem Sprachschutzgesetz nach französischem oder polnischem Vorbild: Eine lebendige Sprache unterliege stetigem Wandel, der durch staatliche Massnahmen nicht beeinflusst werden sollte.<sup>22</sup>

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Spracherfordernisse keineswegs ein rein europäisches Phänomen sind. So hat beispielsweise Indonesien ein sehr weit gehendes Sprachengesetz. Danach muss bei Verträgen mit einer indonesischen Partei immer eine Version in indonesischer Sprache existieren. Bei Missachtung ist der Vertrag nichtig.<sup>23</sup>

## V. Vereinbarkeit nationaler Sprachpflichten mit der Warenverkehrsfreiheit

Sprachpflichten für den Privatrechtsverkehr sind nicht von vornherein dem Schutzbereich einer bestimmten Grundfreiheit zuzuteilen. Denn der Vertrag, der einem Spracherfordernis unterliegt, kann Waren, Dienstleistungen oder auch Arbeitsleistung betreffen. Je

nach Gehalt der konkreten Regelung und des Vertrags können daher verschiedene Grundfreiheiten einschlägig sein. Im Mittelpunkt steht im Folgenden die Vereinbarkeit von Sprachvorgaben mit der Warenverkehrsfreiheit. Die hier gefundenen Ergebnisse können jedoch in grossem Umfang auf die anderen Grundfreiheiten übertragen werden.

Zunächst ist zu untersuchen, inwiefern Spracherfordernisse in den Anwendungsbereich der Warenverkehrsfreiheit fallen. Sodann stellt sich die Frage, worin der Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit liegt. Anschliessend werden mögliche Rechtfertigungsgründe einschliesslich der Verhältnismässigkeit erörtert.

### 1. Anwendungsbereich

#### a) Keine *lex specialis*

Soweit eine Problematik abschliessend durch EU-Sekundärrecht geregelt ist, geht dieses den vertraglich gewährleisteten Grundfreiheiten als *lex specialis* vor.<sup>24</sup> Daher muss bei der Prüfung der Kompatibilität nationaler Sprachpflichten mit den Grundfreiheiten auch ein Blick auf das existierende Sekundärrecht geworfen werden.

Vorab stellt sich die Frage, inwiefern die EU überhaupt über die Kompetenz verfügt, Sprachvorgaben zu machen. Eine mögliche Kompetenzgrundlage hierfür ist Art. 114 AEUV, der zum Ziel hat, die Voraussetzungen für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern.<sup>25</sup> Massnahmen gestützt auf Art. 114 AEUV müssen allerdings das Verhältnismässigkeits- und das Subsidiaritätsprinzip einhalten (Art. 5 Abs. 1 EUV). Nach der überzeugenden Auffassung von *Kling* hat die EU daher nicht die Kompetenz, eine allgemeine Sprachrichtlinie für privatrechtliche Verträge zu erlassen. Dagegen kann die EU einzelne Sprachregeln innerhalb einer Richtlinie mit einer nicht spezifisch sprachbezogenen Zielsetzung auf Art. 114 AEUV stützen.<sup>26</sup> Dies spiegelt die legislative Realität wider: Es existiert eine Vielzahl von Richtlinien, die punktuell eine den Privatrechtsverkehr betreffende Sprachregel enthalten. Die EU kennt dabei unterschiedliche Typen von Spracherfordernissen,<sup>27</sup> welche unterschiedlich konkret sind und den Mitgliedstaaten mehr oder weniger Spielraum bei der nationalen Umsetzung lassen.

So gibt es EU-Regelungen, die eine (generelle) Sprachpflicht auf mitgliederschaftlicher Ebene gerade ausschliessen. Hier zu nennen ist die Mehrwertsteuer-

<sup>18</sup> Art. 8 Ustawa o języku polskim, Dz.U. 1999, Nr. 90, poz. 999.

<sup>19</sup> Art. 7 i.V.m. Art. 8 Ustawa o języku polskim, Dz.U. 1999, Nr. 90, poz. 999 (revidierte Version).

<sup>20</sup> Vgl. hierzu *Kling*, Sprachrisiken im Privatrechtsverkehr – Die wertende Verteilung sprachbedingter Verständnisrisiken im Vertragsrecht, 2008, 81 f.; *Howells/Marten/Wurmnest*, Language of Information, Contract and Communication, in: Dannemann/Vogenauer (Hrsg.), The Common European Sales Law in Context – Interactions with English and German Law, 2013, 200 f.

<sup>21</sup> Vgl. *Richter*, Berliner Zeitung, 29. Januar 2001, «Werthebach will die deutsche Sprache schützen – Senator fordert Gesetz gegen Amerikanismen»; *Grosse Anfrage* an den Deutschen Bundestag vom 3. April 2001 zur Verbreitung, Förderung und Vermittlung der deutschen Sprache, Bundestagsdrucksache 14/5835; vgl. auch aktuell eine Forderung der AfD Sachsen <<http://www.afdsachsen.de/presse/pressemitteilungen/afd-sachsen-gesetz-zum-schutz-der-deutschen-sprache-verabschieden.html>> (zuletzt besucht am 15. Januar 2017).

<sup>22</sup> Antwort der Bundesregierung vom 31. Oktober 2001 auf die *Grosse Anfrage* (s. Fn. 21), Bundestagsdrucksache 14/7250, 48.

<sup>23</sup> S. *Metcalfe/Sungkar*, «Nine AM» – Time to get an Indonesian Language version of your charterparties <<http://documents.lexology.com/8653fcdcafd-401f-afa8-4dccc0083872.pdf>> (zuletzt besucht am 15. Januar 2017).

<sup>24</sup> EuGH, 17. April 2007, A. G. M. – *COS.MET*, Rs. C-470/03, ECLI:EU:C:2007:213, Rn. 50.

<sup>25</sup> EuGH, 5. Oktober 2000, *Deutschland/Parlament und Rat*, Rs. C-376/98, ECLI:EU:C:2000:544.

<sup>26</sup> *Kling* (Fn. 20), 17 ff.

<sup>27</sup> Vgl. zum Ganzen *Howells/Marten/Wurmnest* (Fn. 20), 194 ff.; *Kling* (Fn. 20), 26 ff.

Heinemann/Korradi —

Sprachpurismus im  
Binnenmarkt

Nationale Spracherfordernisse für den Privat-  
rechtsverkehr und  
die Grundfreiheiten

Richtlinie<sup>28</sup>, die im *New Valmar*-Entscheid am Rande von Bedeutung ist. Art. 248a dieser Richtlinie bestimmt:

«Die Mitgliedstaaten können zu Kontrollzwecken und bei Rechnungen, die sich auf Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen in ihrem Gebiet beziehen oder die in ihrem Gebiet ansässige Steuerpflichtige erhalten haben, von bestimmten Steuerpflichtigen oder in bestimmten Fällen Übersetzungen in ihre Amtssprachen verlangen. Die Mitgliedstaaten dürfen allerdings nicht eine allgemeine Verpflichtung zur Übersetzung von Rechnungen auferlegen.»

Die belgisch-flämische Regelung scheint diese Richtlinienbestimmung nicht korrekt umgesetzt zu haben, da sie eine generelle, in keiner Weise auf bestimmte Fälle bezogene Sprachpflicht vorsieht. Die Richtlinie bezweckt allerdings nur eine schrittweise Harmonisierung, weswegen die flämische Regelung auch am Massstab der Grundfreiheiten gemessen wurde.<sup>29</sup>

Auch auf EU-Ebene existieren Richtlinien, die eine bestimmte Sprache für einen Vertrag bzw. Teile davon vorschreiben, so beispielsweise die Sprachenregelung in Art. 185 Abs. 6 der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II)<sup>30</sup> für Lebensversicherungsverträge. Danach müssen bestimmte Vertragsinformationen in einer Amtssprache des Mitgliedstaats der Verpflichtung abgefasst werden. Auch die Timesharing-Richtlinie<sup>31</sup> räumt dem Verbraucher in Art. 5 Abs. 1 ein Wahlrecht in Bezug auf die Vertragssprache ein. Der Verbraucher hat die Wahl zwischen einer Amtssprache seines Wohnsitzlandes oder des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er innehat. Wiederum existiert eine Optionsklausel, die es den Wohnsitzmitgliedstaaten zusätzlich ermöglicht, eine bestimmte Amtssprache vorzuschreiben resp. eine beglaubigte Übersetzung zu verlangen. Da beide Regelungen den Mitgliedstaaten noch Konkretisierungsspielraum belassen, sind sie nicht als abschliessend zu betrachten.

Ausdrückliche Spracherfordernisse der EU sind allerdings eher selten.<sup>32</sup> Der typische Regelungsansatz – speziell im Bereich des Verbraucherschutzes – besteht darin, eine «klare und verständliche» Sprache i.S. des Transparenzgebots vorzuschreiben.<sup>33</sup> Ein solches Klarheits- und Verständlichkeitserfordernis enthalten etwa die

<sup>28</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das Mehrwertsteuersystem, geändert durch Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010.

<sup>29</sup> EuGH, 21.6.2016, *New Valmar*, Rs. C-15/15, ECLI:EU:C:2016:464, Rn. 33.

<sup>30</sup> Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II).

<sup>31</sup> Richtlinie 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen.

<sup>32</sup> S. Kling (Fn. 20), 50.

<sup>33</sup> S. Kling (Fn. 20), 51.

Art. 6 und 7 der Verbraucherrechte-Richtlinie.<sup>34</sup> Mangels einer unionsrechtlichen Definition ist fraglich, was die Forderung von «Klarheit» und «Verständlichkeit» für die sprachliche Ausgestaltung bzw. die nationale Umsetzung konkret bedeutet.<sup>35</sup> Kann ein Mitgliedstaat bei der Umsetzung einer solchen Richtlinienbestimmung weiter gehen und eine bestimmte Amtssprache vorschreiben, zumal davon auszugehen ist, dass der Verbraucher diese typischerweise am besten versteht?

Art. 6 Abs. 7 der Verbraucherrechte-Richtlinie räumt den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit ein, «sprachliche Anforderungen in Bezug auf die Vertragsinformationen in ihrem nationalen Recht aufrecht[zu] erhalten oder ein[zu]führen, um damit sicherzustellen, dass diese Angaben vom Verbraucher ohne Weiteres verstanden werden». Ob das auch eine eigentliche Sprachpflicht (ohne Ausnahmeregelung) umfasst, scheint mit Blick auf das Urteil *Piageme II*<sup>36</sup> zumindest fraglich. In *Piageme II* ging es um die Umsetzung von Art. 14 der Etikettierungs-Richtlinie<sup>37</sup>. Darin enthalten war das Gebot einer «dem Käufer leicht verständlichen Sprache» für die Etikettierung von Lebensmitteln. Belgien hatte die Richtlinie durch eine Vorschrift umgesetzt, die verlangte, dass Etiketts zumindest in der oder den Sprachen des Sprachgebiets abgefasst werden müssen, in dem die Lebensmittel abgesetzt werden. Der EuGH befand, dass diese Umsetzung über die Anforderungen der Richtlinie hinausgehe und zudem eine Massnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmässige Einfuhrbeschränkung (gem. Art. 34 AEUV) darstelle.

Zweifel an der europarechtlichen Zulässigkeit absoluter Spracherfordernisse bestehen also selbst dann, wenn Sekundärrecht diese Möglichkeit ausdrücklich vorsieht. So räumt die Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf<sup>38</sup> den Mitgliedstaaten in Art. 6 Abs. 4 in Bezug auf kaufrechtliche Garantien die Möglichkeit ein, «für ihr Gebiet vor[zu]schreiben, dass die Garantie in einer oder in mehreren Sprachen abzufassen ist, die der jeweilige Mitgliedstaat unter den Amtssprachen der Gemeinschaft auswählt». Diese Befugnis wird aber unter den Vorbehalt gestellt, «soweit dies mit den Vorschriften des Vertrags vereinbar ist». Überlegungen zur Vereinbarkeit

mit den Grundfreiheiten sind also auch hier unentbehrlich.

Ein weiterer Typ von Sprachregeln (i.w.S.) sind Benachrichtigungsregeln.<sup>39</sup> Dabei muss eine Partei die andere Partei darüber informieren, in welchen Sprachen der Vertrag abgeschlossen werden kann, so z.B. Art. 10 Abs. 1 lit. d der E-Commerce-Richtlinie.<sup>40</sup> Eine solche Informationspflicht bezweckt, dass der Nutzer, sofern verfügbar, seine Muttersprache als Vertragssprache wählen kann, auch wenn diese nicht die offizielle Amtssprache seines Wohnsitzstaates ist.

Der vorstehende Überblick erlaubt die Schlussfolgerung, dass es keinen einheitlichen Ansatz zu Sprachpflichten auf EU-Ebene gibt. Vielmehr gibt es nur punktuelle und nicht vollständig harmonisierte Regelungen, die den Mitgliedstaaten Umsetzungsspielräume belassen. Dies wertet die Rolle der Grundfreiheiten als Massstab nationaler Sprachenregime auf.

### b) Unionsbezug

Damit die Grundfreiheiten anwendbar sind, ist ein grenzüberschreitendes Element erforderlich. So sind die Grundfreiheiten «nicht auf Betätigungen anwendbar, deren Elemente sämtlich nicht über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausweisen».<sup>41</sup> Eine positive Definition des erforderlichen Unionsbezugs liefert der EuGH nicht.<sup>42</sup> Das Kriterium wird aber weit ausgelegt, da selbst ein hypothetisch grenzüberschreitender Sachverhalt genügt.<sup>43</sup>

Gilt eine Sprachpflicht also nur für reine Inlands Sachverhalte, sind die Grundfreiheiten nicht einschlägig. Dies erklärt, warum einzelne EU-Mitgliedstaaten Ausnahmetatbestände für Spracherfordernisse vorsehen, die bei einem grenzüberschreitenden Bezug greifen. Fraglich scheint im Einzelfall, ob die tendenziell restriktiv formulierten Ausnahmetatbestände sich mit dem weit auszulegenden Erfordernis des Unionsbezugs decken.

### 2. Beeinträchtigung

Art. 34 und Art. 35 AEUV verbieten mengenmässige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie Massnahmen gleicher Wirkung. Da Sprachpflichten keine quantitative Beschränkung bewirken, können sie nur unter die Kategorie der Massnahmen gleicher Wirkung fallen. Eine

<sup>34</sup> Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher.

<sup>35</sup> S. Kling (Fn. 20), 52 ff.

<sup>36</sup> EuGH, 12. Oktober 1995, *Piageme II*, C-85/94, ECLI:EU:C:1995:312.

<sup>37</sup> Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür, aufgehoben am 25. Mai 2000.

<sup>38</sup> Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter.

<sup>39</sup> S. Howells/Marten/Wurmnest (Fn. 20), 194.

<sup>40</sup> Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt.

<sup>41</sup> EuGH, 30. November 1995, *Esso Española*, Rs. C-134/94, ECLI:EU:C:1995:414, Rn. 13.

<sup>42</sup> S. Lippert, Der grenzüberschreitende Sachverhalt im Unionsrecht – Eine Analyse anhand der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu den Kontrollkompetenzen, 2013, 66.

<sup>43</sup> S. Lippert (Fn. 42), 55 f.

Heinemann/Korradi —

Sprachpurismus im  
BinnenmarktNationale Spracherfor-  
der-  
nisse für den Privat-  
rechtsverkehr und  
die Grundfreiheiten

Massnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmässige Beschränkung ist nach der *Dassonville*-Formel «jede Handelsregelung der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern».<sup>44</sup>

Schon seit Langem ist anerkannt, dass das Verbot von Einfuhrbeschränkungen in Art. 34 AEUV nicht nur ein Diskriminierungs-, sondern auch ein allgemeines Beschränkungsverbot enthält.<sup>45</sup> Anders ist der Ansatz beim Verbot von Ausfuhrbeschränkungen in Art. 35 AEUV. Zwar geht der EuGH auch hier von der *Dassonville*-Formel aus, möchte aber nicht alle Hindernisse, sondern nur «spezifische Beschränkungen der Ausfuhrströme» erfassen (sog. «*Groenveld*-Formel»)<sup>46</sup>. Der Unterschied zu Art. 34 AEUV wird damit begründet, dass sonst jegliche nationale Regulierung, die Kosten verursacht, über den Gesichtspunkt der Exportbehinderung einem europarechtlichen Rechtfertigungserfordernis unterstellt würde.<sup>47</sup> Im Ergebnis entnimmt der traditionelle Ansatz dem Verbot von Ausfuhrbeschränkungen also lediglich ein Diskriminierungsverbot, nicht aber ein allgemeines Beschränkungsverbot.<sup>48</sup>

#### a) Einfuhrbeschränkungen

Auf den ersten Blick betrifft die Pflicht, Verträge oder Rechnungen in einer bestimmten Sprache zu verfassen, alle Wirtschaftsteilnehmer, also sowohl die inländischen als auch die ausländischen Verkäufer. Allerdings handelt es sich nur auf den ersten Blick um eine unterschiedslose Massnahme. Tatsächlich betroffen von der Sprachpflicht sind nur Verkäufer, die ihre Verträge oder Rechnungen nicht ohnehin bereits in der geforderten Sprache abfassen. Verkäufer mit Sitz im Inland werden tendenziell häufiger als Verkäufer mit Sitz im Ausland die geforderte Sprache bereits verwenden und damit seltener von der Sprachregel tangiert sein. Entsprechend sind ausländische Verkäufer (und damit die Einfuhrströme) durch derartige Sprachpflichten stärker betroffen.

Zwar liesse sich einwenden, dass nicht alle inländischen Verkäufer zwangsläufig die geforderte Sprache bereits verwenden. Auch gibt es ausländische Verkäufer, für die kein Handlungsbedarf entsteht, da sie etwa in einem gleichsprachigen Land ansässig sind oder aus wirtschaftlichen Gründen bereits in der geforderten

<sup>44</sup> EuGH, 11. Juli 1974, *Dassonville*, Rs. 8/74, ECLI:EU:C:1974:82, Rn. 5.

<sup>45</sup> S. *Epiney*, in Bieber/Epiney/Haag, Die Europäische Union – Europarecht und Politik, 11. Aufl. 2015, § 11 Rn. 37.

<sup>46</sup> S. z.B. EuGH, 8. November 1979, *Groenveld*, Rs. 15/79, ECLI:EU:C:1979:253, Rn. 7.

<sup>47</sup> S. *Müller-Graff*, in von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl. 2015, Art. 35 AEUV Rn. 15.

<sup>48</sup> S. *Kingreen*, in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 36 AEUV Rn. 128.

Sprache kommunizieren. Eine Diskriminierung erfordert aber nicht, dass alle Inländer besser gestellt oder nur Ausländer schlechter gestellt werden. Der EuGH argumentiert vielmehr quantitativ, nämlich nach der Mehrheit der Betroffenen.<sup>49</sup> In aller Regel werden die im Ausland ansässigen Verkäufer von einem Spracherfordernis stärker betroffen als inländische Verkäufer. Der Kern der Einfuhrbeschränkung besteht darin, dass ausländische Verkäufer ihre Verträge oder Rechnungen übersetzen müssen, was ihnen zusätzliche Kosten beschert. Derartige Kosten sind als Handelshemmnisse zu bewerten.<sup>50</sup>

Die weite Definition der Massnahmen gleicher Wirkung nach der *Dassonville*-Formel wurde durch die *Keck*-Rechtsprechung eingegrenzt. Sofern die nationale Massnahme als Verkaufsmodalität qualifiziert werden kann und diese «den Absatz der inländischen Erzeugnisse und der Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten rechtlich wie tatsächlich in der gleichen Weise» berührt, liegt keine Massnahme gleicher Wirkung im Sinn der *Dassonville*-Rechtsprechung vor.<sup>51</sup> Da Sprachpflichten materiell diskriminierend wirken, kann an dieser Stelle offengelassen werden, inwiefern sie als Verkaufsmodalität zu qualifizieren wären. Jedenfalls werden durch sie Importe stärker berührt als der Vertrieb heimischer Produkte, sodass die *Keck*-Ausnahme nicht einschlägig ist.

#### b) *Ausfuhrbeschränkungen*

Spracherfordernisse können auch die Ausfuhr betreffen, z.B. wenn sie für alle Verkaufsvorgänge in einem Land gelten, unabhängig davon, ob die Ware im Land verbleibt oder exportiert wird. Wiederum ist zu erwarten, dass bei Lieferungen im Inland die Sprachpflicht oftmals zu keinen besonderen Belastungen führt, da die Kommunikation bereits in der gewünschten Sprache erfolgt. Anders verhält es sich bei der Ausfuhr. Zwar führt hier die Pflicht zur Verwendung der heimischen Sprache nicht zwingend zu Übersetzungskosten, jedenfalls wenn die fraglichen Dokumente ohnehin in der Heimatsprache verfügbar sind. Allerdings ergibt sich ein erhöhtes Risiko für Missverständnisse, da die Vertragspartei im Ausland die geforderte Sprache möglicherweise nicht beherrscht. Entsprechend erhöht sich das Risiko einer Nichtzahlung und von Prozesskosten.<sup>52</sup> Exporteure werden hierauf häufig dadurch reagieren, dass sie den durch das Sprachenregime geforderten Text in andere Sprachen

übersetzen, also unter Aufwand von Kosten mehrere Versionen erstellen.

Gegen die Annahme eines ausfuhrerschwerenden Effekts könnte man einwenden, dass ein Spracherfordernis nicht kausal ist für allfällige Folgekosten. Die eigentliche Ursache der Übersetzungskosten, so könnte man meinen, liegt in der Tatsache, dass die EU mit ihren 24 Amtssprachen kein einheitlicher Sprachraum ist und deshalb Übersetzungen im Binnenmarkt zwangsläufig nötig sind. Allerdings nimmt eine exklusive Sprachpflicht den Parteien auch immer die Möglichkeit, in einer anderen, ihnen beiden geläufigen Sprache zu kommunizieren<sup>53</sup> und so diese Kosten zu umgehen bzw. zu senken. Verstärkt wird die ausfuhrbeschränkende Wirkung durch die möglichen Konsequenzen einer Verletzung der Sprachvorgabe. Gemäss der flämischen Regelung führt Nichtbefolgung der Sprachregel zur Nichtigkeit der betreffenden Rechtsakte (Art. 10 des Dekrets<sup>54</sup>). Der Empfänger einer Rechnung könnte dazu verleitet werden, die Gültigkeit einer Rechnung zu bestreiten, obwohl diese in einer ihm verständlichen Sprache verfasst wurde. Für den Verkäufer führt dies zum Verlust von Verzugszinsen.<sup>55</sup> Nicht nur Sprachvorgaben für Verträge, sondern auch für Rechnungen werden vom Gerichtshof folglich als tatbestandsmässige Ausfuhrbeschränkung i.S. von Art. 35 AEUV eingestuft.

Allerdings erscheint die Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht konsequent, wenn man die oben erwähnte traditionelle Auffassung zugrunde legt, nach der nur «spezifische Beschränkungen der Ausfuhrströme» vom Verbot des Art. 35 AEUV erfasst sein sollen. Das im Mittelpunkt stehende flämische Dekret sieht ja das Niederländische für alle (rechtlich vorgeschriebenen) Urkunden und Papiere der Unternehmen vor und enthält gerade keine spezifischen Beschränkungen der Ausfuhrströme. Das scheint auch der Gerichtshof so zu sehen; jedenfalls benutzt er die «*Groenveld*-Formel» von den «spezifischen Beschränkungen der Ausfuhrströme» im Urteil *New Valmar* nicht mehr. In älteren Entscheidungen hat der Gerichtshof bereits eine grosszügige Interpretation dieser Formel vorgenommen: So hat er es in der Rechtssache *Gysbrechts* ausreichen lassen, dass die betreffende Regel die Ausfuhren stärker als den Absatz auf dem inländischen Markt betrifft.<sup>56</sup> Diese Voraussetzung ist bei den Spracherfordernissen erfüllt.

<sup>49</sup> EuGH, 6. Juni 2000, *Angonese*, Rs. C-281/98, ECLI:EU:C:2000:296, Rn. 40.

<sup>50</sup> EuGH, 6. Juli 1995, *Mars*, Rs. C-470/93, ECLI:EU:C:1995:224, Rn. 13.

<sup>51</sup> EuGH, 24. November 1993, *Keck und Mithouard*, Verb. Rs. C-267/91 und C-268/91, ECLI:EU:C:1993:905, Rn. 16.

<sup>52</sup> EuGH, 21. Juni 2016, *New Valmar*, Rs. C-15/15, ECLI:EU:C:2016:464, Rn. 40 ff.

<sup>53</sup> EuGH, 21. Juni 2016, *New Valmar*, Rs. C-15/15, ECLI:EU:C:2016:464, Rn. 40.

<sup>54</sup> S. Fn. 7.

<sup>55</sup> EuGH, 21. Juni 2016, *New Valmar*, Rs. C-15/15, ECLI:EU:C:2016:464, Rn. 41.

<sup>56</sup> EuGH, 16. Dezember 2008, *Gysbrechts und Santurel Inter*, Rs. C-205/07, ECLI:EU:C:2008:730, Rn. 43 f.

Heinemann/Korradi —

Sprachpurismus im  
Binnenmarkt

Nationale Spracherfor-  
dernisse für den Privat-  
rechtsverkehr und  
die Grundfreiheiten

Unseres Erachtens sollte die Fallgruppe der Sprach-  
erfordernisse zum Anlass genommen werden, von der  
«*Groenveld*-Formel» Abschied zu nehmen und – auch  
im Interesse der Konvergenz der Grundfreiheiten – die  
allgemeinen Grundsätze auch auf die Ausfuhrbeschrän-  
kungen anzuwenden.<sup>57</sup> Mit der *Keck*-Formel steht das  
nötige Instrument zur Verfügung, um eine uferlose  
Ausdehnung von Art. 35 AEUV zu verhindern. Der hier  
gemachte Vorschlag steht in Übereinstimmung mit  
den Stimmen in der Literatur, die für einen Gleichlauf  
von Ausfuhr- und Einfuhrfreiheit plädieren.<sup>58</sup>

### c) *Zwischenergebnis*

Staatliche Sprachvorgaben für den Privatrechtsverkehr  
entfalten beschränkende Wirkungen i.S. der Art. 34 und  
35 AEUV und bedürfen deshalb einer Rechtfertigung.

### 3. *Rechtfertigung bzw. Tatbestandsrestriktion*

Um einen Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit zu recht-  
fertigen, muss zunächst ein anerkanntes Schutzgut als  
Eingriffsinteresse vorliegen. In einem weiteren Schritt  
muss die Massnahme im Hinblick auf das angestrebte  
Schutzgut verhältnismässig sein.

Rechtfertigungsgründe für Eingriffe in Art. 34 und  
35 AEUV finden sich zunächst in Art. 36 AEUV. Zu den  
Rechtfertigungsgründen gehören die öffentliche Sittlich-  
keit, Ordnung und Sicherheit, der Gesundheitsschutz  
sowie der Schutz des nationalen Kulturguts oder des ge-  
werblichen und kommerziellen Eigentums. Diese Schutz-  
güter eignen sich jedoch nicht, um eine Sprachpflicht  
wie jene in *New Valmar* zu rechtfertigen.

Ausserhalb von Art. 36 AEUV können Eingriffe in  
Art. 34 und 35 AEUV seit der *Cassis de Dijon*-Entschei-  
dung durch im Allgemeininteresse liegende zwingende  
Erfordernisse gerechtfertigt werden.<sup>59</sup> Die zwingenden  
Erfordernisse i.S. der *Cassis*-Formel standen zunächst  
nur zur Rechtfertigung von sog. unterschiedslos an-  
wendbaren Massnahmen zur Verfügung.<sup>60</sup> Nur auf den  
ersten Blick betrachtet gilt die flämische Sprachpflicht  
unterschiedslos für alle Transaktionen. Überzeugender  
ist die Qualifizierung der Sprachpflicht als materielle  
Diskriminierung: Schliesslich werden die Exporte im  
Vergleich zu innerflämischen Geschäften erschwert und  
mit Risiken belastet (siehe oben). Nach klassischer  
Sichtweise würde sich deshalb die Anwendung der *Cas-  
sis*-Formel verbieten. Seit geraumer Zeit hat der EuGH

<sup>57</sup> So auch *Leible/T. Streinz*, in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* (Hrsg.), *Das Recht der Europäischen Union*, EL 55 Januar 2015, Art. 35 AEUV Rn. 11 ff.

<sup>58</sup> S. die Nachweise bei *Kingreen* (Fn. 48), Art. 36 AEUV Rn. 129.

<sup>59</sup> EuGH, 20. Februar 1979, *Rewe/Bundesmonopolverwaltung für Branntwein*, Rs. 120/78, ECLI:EU:C:1979:42, Rn. 13 f.

<sup>60</sup> EuGH, 17. Juni 1981, *Kommission/Irland*, Rs. 113/80, ECLI:EU:C:1981:139, Rn. 10.

aber auch die Rechtfertigung materiell diskriminierender Massnahmen durch zwingende Erfordernisse zugelassen,<sup>61</sup> was angesichts der komplizierten Abgrenzungsfragen überzeugt.

In Bezug auf nationale Sprachpflichten kommen vor allem drei Rechtfertigungsgründe in Betracht, nämlich a) der Schutz der Landessprache, b) Verbraucherschutz und c) die Vereinfachung staatlicher Kontrollen.

#### a) Schutz der Landessprache

Ein offenkundiges Motiv für eine Sprachpflicht ist die Förderung der eigenen Landessprache(n). So hat auch die belgische Regierung im Fall *New Valmar* geltend gemacht, dass die fragliche Regelung den Gebrauch der Amtssprache des betreffenden Sprachgebiets stärken soll.<sup>62</sup> Die Förderung der eigenen Sprache ist gemäss EuGH grundsätzlich ein berechtigtes und geeignetes Ziel, um eine Beschränkung einer Grundfreiheit zu rechtfertigen.<sup>63</sup> Gemäss Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 4 EUV und Art. 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wahrt die Union den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt. Sie achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten (Art. 4 Abs. 2 EUV). Damit einher geht auch der Schutz der betreffenden Amtssprachen.<sup>64</sup>

#### b) Vereinfachung staatlicher Kontrollen

In der Rechtssache *New Valmar* führte die belgische Regierung auch das Erfordernis einer wirksamen Mehrwertsteuerkontrolle als Grund für die Sprachpflicht an.<sup>65</sup> Der EuGH erkannte an, dass die Effektivität der Steueraufsicht ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel ist, das die Beschränkung von Grundfreiheiten rechtfertigen kann. So kann ein Mitgliedstaat Massnahmen erlassen, die eine klare und eindeutige Feststellung der Höhe der steuerbaren Einkünfte erlauben.<sup>66</sup>

#### c) Verbraucherschutz

Häufig werden Sprachpflichten auch mit den Erfordernissen des Verbraucherschutzes begründet, so z.B. die

französische *Loi Toubon*: Während Art. 1 den kulturellen Eigenwert der eigenen Sprache unterstreicht, hebt Art. 2 den Aspekt des Verbraucherschutzes hervor. Die Abfassung auf Französisch soll gewährleisten, dass der Verbraucher alle nötigen Informationen erhält und so etwa von einer Garantie Gebrauch machen kann.<sup>67</sup> Der Verbraucherschutz ist gemäss ständiger Rechtsprechung als zwingendes Erfordernis i.S. der *Cassis*-Rechtsprechung anerkannt.<sup>68</sup>

#### d) Verhältnismässigkeit

Kann das Vorliegen eines anerkannten Eingriffsinteresses bejaht werden, muss im nächsten Schritt geprüft werden, ob die nationale Massnahme zudem verhältnismässig ist. Dafür muss eine Massnahme geeignet, erforderlich und angemessen (verhältnismässig i.e.S.) sein.<sup>69</sup> Eine Massnahme ist geeignet, wenn sie das angestrebte Ziel in kohärenter und systematischer Weise erreichen kann.<sup>70</sup> Erreicht die Massnahme das Ziel nicht vollumfänglich, ändert dies jedoch nichts an ihrer Geeignetheit.<sup>71</sup> Die gewählte Massnahme muss den freien Warenverkehr so wenig wie möglich einschränken.<sup>72</sup> Letztlich muss zwischen der Eingriffsschwere und dem dadurch erzielten Gewinn abgewogen werden.<sup>73</sup> Da die Verhältnismässigkeitsprüfung nur im Blick auf ein konkretes Eingriffsinteresse durchgeführt werden kann, muss zwischen den drei oben genannten Schutzgütern unterschieden werden.

Die Sprachpflicht in *New Valmar* wird vom EuGH grundsätzlich als geeignete Massnahme angesehen, um die *eigene Sprache* zu schützen. Allerdings identifiziert der Gerichtshof mildere Mittel zur Erreichung dieses Ziels. So würde eine Regelung, die zwar die Verwendung der heimischen Sprache vorschreibt, aber auch eine verbindliche Fassung in einer anderen, allen Vertragsparteien geläufigen Sprache zuliesse, den Warenverkehr weniger beeinträchtigen und die eigene Sprache gleich wirksam schützen. Das flämische Sprachenregime geht deshalb nach Auffassung des Gerichtshofs über das zulässige Mass hinaus.<sup>74</sup>

<sup>61</sup> EuGH, 14. Juli 1998, *Aher-Waggon*, Rs. C-389/96, ECLI:EU:C:1998:357, Rn. 19 ff.; zu weiteren Beispielen s. *Müller-Graff* (Fn. 47), Art. 34 AEUV, Rn. 196 f.

<sup>62</sup> EuGH, 21. Juni 2016, *New Valmar*, Rs. C-15/15, ECLI:EU:C:2016:464, Rn. 49.

<sup>63</sup> EuGH, 21. Juni 2016, *New Valmar*, Rs. C-15/15, ECLI:EU:C:2016:464, Rn. 50; EuGH, 16. April 2013, *Las*, Rs. C-202/11, ECLI:EU:C:2013:239, Rn. 25; EuGH, 28. November 1989, *Groener*, Rs. C-379/87, ECLI:EU:C:1989:599, Rn. 19; EuGH, 12. Mai 2011, *Vardyn*, Rs. C-391/09, ECLI:EU:C:2011:291, Rn. 85.

<sup>64</sup> EuGH, 16. April 2013, *Las*, Rs. C-202/11, ECLI:EU:C:2013:239, Rn. 25; EuGH, 12. Mai 2011, *Vardyn*, Rs. C-391/09, ECLI:EU:C:2011:291, Rn. 86.

<sup>65</sup> EuGH, 21. Juni 2016, *New Valmar*, Rs. C-15/15, ECLI:EU:C:2016:464, Rn. 49.

<sup>66</sup> EuGH, 21. Juni 2016, *New Valmar*, Rs. C-15/15, ECLI:EU:C:2016:464, Rn. 51; EuGH, 20. Februar 1979, *Rewe/Bundesmonopolverwaltung für Branntwein*, Rs. 120/78, ECLI:EU:C:1979:42, Rn. 8; EuGH, 15. Mai 1997, *Futura Participations und Singer*, Rs. C-250/95, ECLI:EU:C:1997:239, Rn. 31.

<sup>67</sup> S. <[www.economie.gouv.fr/files/files/directions\\_services/dgccrf/documentation/fiches\\_pratiques/fiches/emploi-langue-francaise.pdf](http://www.economie.gouv.fr/files/files/directions_services/dgccrf/documentation/fiches_pratiques/fiches/emploi-langue-francaise.pdf)> (zuletzt besucht am 15. Januar 2017).

<sup>68</sup> EuGH, 2. Februar 1994, *Verband sozialer Wettbewerb*, Rs. C-315/92, ECLI:EU:C:1994:34, Rn. 22.

<sup>69</sup> Vgl. z.B. EuGH, 1. März 2012, Rs. C-484/10, *Ascafor und Asidac*, ECLI:EU:C:2012:113, Rn. 58.

<sup>70</sup> EuGH, 21. Dezember 2011, Rs. C-28/09, *Kommission/Österreich*, ECLI:EU:C:2011:854, Rn. 126.

<sup>71</sup> *Epiney* (Fn. 45), 335, Rn. 61.

<sup>72</sup> EuGH, 21. Dezember 2011, Rs. C-28/09, *Kommission/Österreich*, ECLI:EU:C:2011:854, Rn. 139.

<sup>73</sup> *Müller-Graff* (Fn. 47), Art. 36 AEUV Rn. 157 ff.

<sup>74</sup> EuGH, 21. Juni 2016, *New Valmar*, Rs. C-15/15, ECLI:EU:C:2016:464, Rn. 54 ff.

Heinemann/Korradi —

Sprachpurismus im  
BinnenmarktNationale Spracherfor-  
dernisse für den Privat-  
rechtsverkehr und  
die Grundfreiheiten

Zum gleichen Ergebnis kam der EuGH bereits im Urteil *Las*: Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer wäre, bei gleicher Eignung der Massnahme, weniger beeinträchtigt, wenn Arbeitsverträge mit grenzüberschreitendem Charakter zusätzlich in einer allen Vertragsparteien geläufigen Sprache verbindlich abgefasst werden dürften.<sup>75</sup> In Reaktion hierauf fügte der flämische Gesetzgeber einen Ausnahmetatbestand hinzu, wonach Einzelarbeitsverträge zusätzlich in einer anderen Sprache verfasst werden dürfen, wenn ein grenzüberschreitender Bezug zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber besteht. Noch immer hat die niederländische Sprachversion allerdings Priorität bei Diskrepanz zwischen den sprachlichen Fassungen (Art. 5 § 4 des Dekrets). Es scheint fraglich, ob dies den Anforderungen des Gerichtshofs an die Verhältnismässigkeit genügt. Solange die anderssprachige Version des Arbeitsvertrags nur verbindlich ist, wenn sie mit der niederländischen Version übereinstimmt, kann wohl nur von einer «bedingten Verbindlichkeit» die Rede sein, die kaum mehr Wert hat als eine einfache Übersetzung. Der flämische Gesetzgeber hat also eine Variante gewählt, welche die Arbeitnehmerfreizügigkeit stärker als nötig beeinträchtigt. Sollte der flämische Gesetzgeber im Anschluss an das *New Valmar*-Urteil entsprechend vorgehen und der niederländischen Fassung von Rechnungen den Vorrang geben, wäre dies nicht das mildeste Mittel, um die eigene Sprache zu protegiere, sodass immer noch ein ungerechtfertigter Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit vorläge.

Auch für das Ziel der *Wirksamkeit steuerlicher Kontrolle* ist nach Auffassung des Gerichtshofs ein Spracherfordernis nicht notwendig. Er verweist auf ein belgisches Verwaltungs Rundschreiben aus dem Jahr 2013, wonach die Steuerverwaltung das Recht auf Vorsteuerabzug nicht allein aus dem Grund verweigern dürfe, dass eine Rechnung in einer anderen Sprache als der niederländischen abgefasst worden sei. Der Gerichtshof schliesst hieraus, dass das Ziel der Wirksamkeit steuerlicher Kontrolle auch ohne das Spracherfordernis zu erreichen sei.<sup>76</sup> In der Tat erscheint es wenig überzeugend, einerseits fremdsprachige Rechnungen zur Berechnung der Steuerschuld zu akzeptieren, an anderer Stelle aber strenge Vorgaben zu machen. Aber auch wenn die innerstaatliche Praxis konsistenter gewesen wäre, erschiene es zweifelhaft, Rechnungen in gängigen Verkehrssprachen, die von der Steuerverwaltung offenbar verstanden werden, mit der Nichtigkeitsfolge zu sanktionieren.

<sup>75</sup> EuGH, 16. April 2013, *Las*, Rs. C-202/11, ECLI:EU:C:2013:239, Rn. 32.

<sup>76</sup> EuGH, 21. Juni 2016, *New Valmar*, Rs. C-15/15, ECLI:EU:C:2016:464, Rn. 55.

*Verbraucherschutz* als Eingriffsinteresse wurde im *New Valmar*-Fall nicht geltend gemacht. Dies ist nicht überraschend, da Sprachpflichten, welche die Ausfuhr beschränken, hierzu nicht geeignet sind: Die Verbraucher im Inland werden von der Ausfuhrbeschränkung nicht betroffen, während die Verbraucher im Ausland nicht von der Pflicht zur Verwendung einer ihnen nicht geläufigen Sprache profitieren. Eine Sprachpflicht, welche die Wareneinfuhr betrifft, lässt sich hingegen durch Verbraucherschutzinteressen zumindest im Ausgangspunkt rechtfertigen. Die Verbraucher im Inland werden dadurch geschützt, dass ihnen Vertragsunterlagen oder Rechnungen in einer für sie verständlichen Sprache zugänglich gemacht werden. Eine ausnahmslos geltende Sprachpflicht wäre aber wohl auch hier nicht verhältnismässig. Bestellt beispielsweise ein deutscher Verbraucher Waren auf einer gänzlich englischsprachigen Webseite, erscheint es unverhältnismässig, vom Verkäufer zu verlangen, die Rechnung auf Deutsch zu verfassen. Vielmehr sollten differenzierte Regeln entwickelt werden, die Situationen umschreiben, in denen der Verbraucher typischerweise schutzbedürftig ist.

#### 4. Ergebnis

Mitgliedstaatliche Spracherfordernisse mit grenzüberschreitenden Wirkungen können die Transaktionskosten und -risiken im innereuropäischen Warenverkehr erhöhen und dadurch den freien Warenverkehr beschränken. Beschränkungen sind zwar im Prinzip einer Rechtfertigung durch zwingende Erfordernisse des Gemeinwohls zugänglich. Die nationalen Massnahmen sind aber auf ihre Verhältnismässigkeit zu überprüfen. Dies zwingt zum Einbau von Flexibilitäten in die nationalen Sprachenregime.

## VI.

### Schlussfolgerungen

—

Das Motto der EU lautet seit dem Jahr 2000 «In Vielfalt geeint». Zur Vielfalt gehört auch die Pflege der vielen in Europa gesprochenen Sprachen. Die Mitgliedstaaten der EU haben deshalb grossen Spielraum bei der Förderung ihrer Amts- und sonstigen Landessprachen. So existieren zahlreiche nationale Vorgaben, die den Gebrauch der eigenen Sprache(n) verpflichtend vorschreiben, man denke nur an die Sprachvorschriften für den Umgang mit Behörden und Gerichten.

Besonders problematisch wird es, wenn der Staat sich in den Gebrauch von Sprachen zwischen Privaten einmischt. Der wirtschaftliche Austausch im Binnenmarkt wird hierdurch nicht einfacher. Oftmals liegt deshalb ein Eingriff in die Grundfreiheiten vor, der einer Rechtfertigung bedarf. Der Schutz der Landessprache ist

als Rechtfertigungsgrund anerkannt. Ausserdem werden Sprachpflichten häufig mit den Erfordernissen des Verbraucherschutzes und dem Bedürfnis nach Effektivität staatlicher Aufsicht begründet. In der Tat sind Sprachvorgaben zur Förderung dieser Ziele zumeist geeignet. Wie so oft im Kontext der Grundfreiheiten ist aber der Gesichtspunkt der Erforderlichkeit der entscheidende Prüfungspunkt: Regelmässig sind mildere Mittel ersichtlich, welche die angestrebten Ziele genauso effektiv erreichen können. Zu rabiante Formen linguistischen Heimatschutzes sind deshalb keine legitime Regulierung, sondern freiheitsschädlicher Sprachprotektionismus. So spricht nichts dagegen, neben einer Version in der Heimatsprache auch verbindliche Fassungen privatrechtlicher Texte in einer anderen Sprache zuzulassen. Diese Überlegungen sind nicht auf den Grundsatz des freien Warenverkehrs beschränkt, sondern sind auf die anderen Grundfreiheiten übertragbar, beispielsweise die Arbeitnehmerfreizügigkeit<sup>77</sup> und die Dienstleistungsfreiheit<sup>78</sup>.

Die Mitgliedstaaten sollten also beim Thema Sprachvorgaben für den Privatrechtsverkehr Augenmass walten lassen. Sprachpuristische Übertreibungen sind nicht nur als fehlgeleitete Überregulierung, sondern als Verstoß gegen die EU-Grundfreiheiten zu werten.

<sup>77</sup> S. EuGH, 16. April 2013, *Las*, Rs. C-202/11, ECLI:EU:C:2013:239.

<sup>78</sup> S. EuGH, 1. Oktober 2015, *Trijber und Harmsen*, Verb. Rs. C-340/14 und C-341/14, ECLI:EU:C:2015:641.